

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

waltungsreform. Viele Neuerungen der gerichtlichen Reformen, insbesondere die Einrichtungen des inneren Dienstes, könnten mit Erfolg auch auf dem Gebiete der Finanzverwaltung verwertet werden. Andere Vereinfachungen auf dem Gebiete des Finanzdienstes sind rein fachtechnische und können deshalb hier nicht besprochen werden.

Die Verwaltungsreform auf dem Gebiete des Justizwesens.

Die unheilvollen Zustände unseres Gerichtswesens bis zum Jahre 1898 sind heute schon so sehr vergessen, daß sie doch mit wenigen Worten in die Erinnerung zurückgerufen werden müssen. Wer bei Gericht Recht suchen wollte und die hierfür erforderlichen Mittel aufzubringen vermochte, konnte es immerhin wagen, einen alten, schriftlichen Prozeß zu beginnen. Aber man wußte im vorhinein, daß Jahre, vielleicht ein Jahrzehnt vergehen werden, bis der Prozeß zu einem Ende kommen werde. Ob das Urteil dann noch praktischen Wert haben, ob der Gegner oder wenigstens sein Vermögen bis dahin nicht längst verschwunden sein werde, konnte niemand wissen. Unter der Führung Franz Kleins hat die Justizverwaltung im Jahre 1898 mit starker Hand das Schiff der Verwaltungsreform durch alle sachlichen und politischen Schwierigkeiten dem Ziele zugeführt, den mündlichen Zivilprozeß und die österreichische Prozeßreform geschaffen. Rasch und zuverlässig arbeitet die Rechtsprechung, die Hauptaufgaben der äußeren Justizreform waren dadurch gelöst. Was später hinzugekommen ist, diente zum Teil dem weiteren Ausbau der Reform, zum Teil einem gegenwärtig besonders zeitgemäßen Ziele, der wirtschaftlichen Zweckmäßigkeit der Verwaltung. Wenn diese innere Ausgestaltung der Justizverwaltung im Vergleiche zur äußeren Justizreform an Bedeutung auch weit zurücktreten muß, ist sie gegenwärtig doch insofern bemerkenswert, weil in einem großen Verwaltungszweige praktisch dargetan wurde, daß zweckmäßige Einrichtungen des Geschäftsbetriebes, also eine innere Verwaltungsreform, nicht nur zur Verbesserung und Beschleunigung, sondern auch zu Ersparungen führen können. Wir sehen hier an einem lebendigen Beispiele,